

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 270



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

54. Jahrgang
15. Oktober 2011

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1016/2011 der Kommission vom 23. September 2011 über Abzüge von den Fangquoten für 2011 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung dieser Bestände im vorangegangenen Jahr** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1017/2011 der Kommission vom 12. Oktober 2011 über ein Fangverbot für Blauen Marlin im Atlantik für Schiffe unter der Flagge Portugals** 8
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1018/2011 der Kommission vom 12. Oktober 2011 über ein Fangverbot für Blauen Wittling in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Frankreichs** 10
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1019/2011 der Kommission vom 12. Oktober 2011 über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIII, IX und X sowie in den EU-Gewässern des Gebiets CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Belgiens** 12
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1020/2011 der Kommission vom 14. Oktober 2011 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich des Beihilfehöchstbetrags für Marktrücknahmen von Nektarinen und Pfirsichen** 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1021/2011 der Kommission vom 14. Oktober 2011 über Abzüge von den Fangquoten für 2011 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung dieser Bestände im vorangegangenen Jahr** 16

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1022/2011 der Kommission vom 14. Oktober 2011 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Cyclanilid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	20
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1023/2011 der Kommission vom 14. Oktober 2011 zur Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens für die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl	22
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1024/2011 der Kommission vom 14. Oktober 2011 zur 159. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	24
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1025/2011 der Kommission vom 14. Oktober 2011 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	26
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1026/2011 der Kommission vom 14. Oktober 2011 zur Festsetzung der ab dem 16. Oktober 2011 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle	28

BESCHLÜSSE

★ Beschluss 2011/687/GASP des Rates vom 14. Oktober 2011 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO	31
2011/688/GASP:	
★ Beschluss EULEX KOSOVO/1/2011 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 14. Oktober 2011 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO	32
2011/689/EU:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. Oktober 2011 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 7105)	33
2011/690/EU:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. Oktober 2011 zur Änderung und Berichtigung des Anhangs des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 7167) ⁽¹⁾	48



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1016/2011 DER KOMMISSION

vom 23. September 2011

über Abzüge von den Fangquoten für 2011 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung dieser Bestände im vorangegangenen Jahr

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Fangquoten für das Jahr 2010 wurden mit folgenden Verordnungen festgelegt:

— Verordnung (EG) Nr. 1359/2008 des Rates vom 28. November 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2009 und 2010)⁽²⁾,

— Verordnung (EG) Nr. 1226/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2010)⁽³⁾,

— Verordnung (EG) Nr. 1287/2009 des Rates vom 27. November 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2010)⁽⁴⁾ und

— Verordnung (EU) Nr. 53/2010 des Rates vom 14. Januar 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1359/2008, (EG) Nr. 754/2009, (EG) Nr. 1226/2009 und (EG) Nr. 1287/2009⁽⁵⁾.

(2) Die Fangquoten für das Jahr 2011 wurden mit folgenden Verordnungen festgelegt:

— Verordnung (EU) Nr. 1124/2010 des Rates vom 29. November 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2011)⁽⁶⁾,

— Verordnung (EU) Nr. 1225/2010 des Rates vom 13. Dezember 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für Fischbestände bestimmter Tiefseearten für die Jahre 2011 und 2012⁽⁷⁾,

— Verordnung (EU) Nr. 1256/2010 des Rates vom 17. Dezember 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2011)⁽⁸⁾ und

— Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates vom 18. Januar 2011 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011)⁽⁹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 21 vom 26.1.2010, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 343 vom 29.12.2010, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. L 24 vom 27.1.2011, S. 1.

- (3) Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission die künftigen Fangquoten eines Mitgliedstaats, wenn sie feststellt, dass dieser Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat.
- (4) Gemäß Artikel 105 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen diese Kürzungen im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren unter Anwendung bestimmter, in diesen Absätzen genannter Multiplikationsfaktoren.
- (5) Einige Mitgliedstaaten haben ihre Fangquoten für das Jahr 2010 überschritten. Daher ist es angebracht, Abzüge von den diesen Mitgliedstaaten für das Jahr 2011 zugeteilten Fangquoten und gegebenenfalls auch in den nachfolgenden Jahren wegen Überfischung der Bestände vorzunehmen.
- (6) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1004/2010 der Kommission ⁽¹⁾ wurden Abzüge von den Fangquoten für 2010 vorgenommen. Allerdings waren die vorzunehmenden Abzüge bei einigen Mitgliedstaaten höher als ihre entsprechende Quote für 2010, so dass die Abzüge in dem Jahr nicht vollständig vorgenommen werden konnten. Um sicherzustellen, dass in solchen Fällen die Abzüge in voller Höhe vorgenommen werden, sollten die verbleibenden Mengen bei den Abzügen von den Quoten für das Jahr 2011 und gegebenenfalls den Quoten für die folgenden Jahre berücksichtigt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Abzüge sollten unbeschadet der Kürzungen gelten, die gemäß folgenden Rechtsakten bei den Quoten für 2011 vorzunehmen sind:
- Verordnung (EG) Nr. 147/2007 der Kommission vom 15. Februar 2007 zur Anpassung bestimmter Fangquoten für den Zeitraum 2007 bis 2012 gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽²⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 635/2008 der Kommission vom 3. Juli 2008 zur Anpassung der Polen in der Ostsee (Untergebiete 25-32, EG-Gewässer) für den Zeitraum 2008-2011 zuzuteilenden Fangquoten für Dorsch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/2008 des Rates ⁽³⁾,
- Verordnung (EU) Nr. 165/2011 der Kommission vom 22. Februar 2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010 ⁽⁴⁾ und
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1021/2011 der Kommission vom 14. Oktober 2011 über Abzüge von den Fangquoten für 2011 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung anderer Bestände im vorangegangenen Jahr ⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquoten, die in den Verordnungen (EU) Nr. 1124/2010, (EU) Nr. 1225/2010, (EU) Nr. 1256/2010 und (EU) Nr. 57/2011 für das Jahr 2011 festgelegt sind, werden entsprechend den Angaben im Anhang gekürzt.

Artikel 2

Die Fangquoten, die den Mitgliedstaaten für das Jahr 2012 und gegebenenfalls für die folgenden Jahre zugeteilt werden, werden entsprechend den Angaben im Anhang gekürzt.

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 gelten unbeschadet der Kürzungen, die in den Verordnungen (EG) Nr. 147/2007, (EG) Nr. 635/2008, (EU) Nr. 165/2011 und in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1021/2011 vorgesehen sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 2011

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 9.11.2010, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 16.2.2007, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 4.7.2008, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 11.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Kürzungen wegen Überfischung und Restabzüge von 2010

Mitgliedstaat	Arten-code	Gebiets-code	Name der Art	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2010	Zulässige Anlandungen 2010 (Angepasste Quote insgesamt) ⁽⁶⁾	Fänge 2010 insgesamt	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Quote in t)	Multiplikationsfaktor 105(2)	Multiplikationsfaktor 105(3)	Abzüge 2011	Verbleibende Abzüge von 2010 (Verordnung (EU) Nr. 1004/2010)	Ausgangsquote 2011	Angepasste Quote 2011	Restabzug
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)
BEL	SRX	2AC4-C	Rochen	Ila und IV (EU-Gewässer)	235,00 ⁽¹⁾	299,00	304,80	1,94	5,80	1	1	- 5,80		235,00 ⁽⁴⁾	229,20	
BEL	WHG	2AC4.	Wittling	Ila und IV (EU-Gewässer)	250,00 ⁽¹⁾	129,00	139,10	7,83	10,10	1	1	- 10,10		286,00 ⁽⁴⁾	275,90	
DNK	DGS	03A-C.	Dornhai	IIIa (EU-Gewässer)	0,00 ⁽¹⁾	0,00							- 12,00	0,00	0,00	12,00
DNK	WHG	2AC4.	Wittling	Ila und IV (EU-Gewässer)	1 082,00 ⁽¹⁾	154,00	156,40	1,56	2,40	1	1	- 2,40		1 236,00 ⁽⁴⁾	1 233,60	
DEU	COD	3BC+24	Kabeljau	EU-Gewässer der Teilgebiete 22-24	3 777,00 ⁽²⁾	4 232,00	4 256,50	0,58	24,50	1	1,5	- 36,75		4 012,00 ⁽⁴⁾	3 975,25	
DEU	HAD	2AC4.	Schellfisch	Ila und IV (EU-Gewässer)	876,00 ⁽¹⁾	634,00	637,90	0,62	3,90	1	1	- 3,90		858,00 ⁽⁴⁾	854,10	
DEU	HER	4AB.	Hering	EU-Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N	14 147,00 ⁽¹⁾	2 455,00	2 477,60	0,92	22,60	1	1	- 22,60		17 423,00 ⁽⁴⁾	17 400,40	
DEU	SAN	2A3A4.	Sandaal	Ila, IIIa und IV (EU-Gewässer)	166,00 ⁽¹⁾	12 975,00	13 015,10	0,31	40,10	1	1	- 40,10		511,00 ⁽⁴⁾	470,90	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)
EST	COD	N3M.	Kabeljau	NAFO 3M	61,00 ⁽¹⁾	30,00	42,20	40,67	12,20	1	1	- 12,20		111,00 ⁽⁴⁾	98,80	
IRL	COD	7XAD34	Kabeljau	VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer)	825,00 ⁽¹⁾	917,00	927,80	1,18	10,80	1	1,5	- 16,20		825,00 ⁽⁴⁾	808,80	
IRL	HER	07A/MM	Hering	VIIa	1 250,00 ⁽¹⁾	0,00	16,00	n/a	16,00	1	1	- 16,00		1 374,00 ⁽⁴⁾	1 358,00	
IRL	WHB	1X14	Blauer Wittling	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIIb, VIIId, VIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	7 843,00 ⁽¹⁾	8 279,00	8 324,00	0,54	45,00	1	1	- 45,00		1 187,00 ⁽⁴⁾	1 142,00	
ESP	BLI	67-	Blauleng	Vb, VI, VII (EU- und internationale Gewässer)	67,00 ⁽¹⁾	0,00							- 103,00	62,00 ⁽⁴⁾	0,00	41,00
ESP	COD	N3M.	Kabeljau	NAFO 3M	796,00 ⁽¹⁾	916,00	919,30	0,36	3,30	1	1	- 3,30		1 448,00 ⁽⁴⁾	1 444,70	
ESP	RED	N3M.	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch	NAFO 3M	233,00 ⁽¹⁾	846,00	891,20	5,34	45,20	1	1	- 45,20		233,00 ⁽⁴⁾	187,80	
ESP	USK	567EI.	Lumb	V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer)	14,00 ⁽¹⁾	16,00	19,70	23,13	3,70	1	1	- 3,70		14,00 ⁽⁴⁾	10,30	
FRA	HER	4CXB7D	Hering	VIIId; IVc	5 235,00 ⁽¹⁾	6 560,00	6 747,40	2,86	187,40	1	1	- 187,40		6 447,00 ⁽⁴⁾	6 259,60	
FRA	SBR	678-	Rote Fleckenbrasse	VI, VII und VIII (EU-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	9,00 ⁽³⁾	66,00	85,40	29,39	19,40	1	1	- 19,40		9,00 ⁽⁵⁾	0,00	10,40

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)
FRA	WHG	2AC4.	Wittling	Ila und IV (EU-Gewässer)	1 627,00 (1)	2 367,00	2 593,40	9,56	226,40	1,1	1	- 249,04		1 857,00 (4)	1 607,96	
LTU	PRA	N3L.	Tiefsee-garnele	NAFO 3L.	334,00 (1)	334,00	339,90	1,77	5,90	1	1	- 5,90		214,00 (4)	208,10	
NLD	BSF	56712-	Schwarzer Degenfisch	V, VI, VII und XII (EU- und internationale Gewässer)		0,00							- 5,00	0,00	0,00	5,00
NLD	SBR	678-	Rote Fleckenbrasse	VI, VII und VIII (EU- und internationale Gewässer)		0,00							- 6,00	0,00	0,00	6,00
POL	GHL	1N2AB	Schwarzer Heilbutt	I und II (norwegische Gewässer)		0,00							- 1,00	0,00	0,00	1,00
POL	COD	1N2AB	Kabeljau	I und II (norwegische Gewässer)		1 390,00	1 389,10						- 2,00	0,00	0,00	2,00
POL	RED	514GRN	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch	V und XIV (grönländische Gewässer)		0,00							- 1,00	0,00	0,00	1,00
POL	HAD	2AC4	Schellfisch	IV; EU-Gewässer des Gebiets Ila		1,00							- 16,00	0,00	0,00	16,00
POL	WHB	1X14	Blauer Wittling	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)		0,00							- 8,00	0,00	0,00	8,00
POL	MAC	2A34	Makrele	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc (EU-Gewässer) und Teilgebiete 22-32		0,00							- 5,00	0,00	0,00	5,00

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)
PRT	ALF	3X14-	Kaiserbarsch	III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	214,00 ⁽³⁾	224,00	231,90	3,53	7,90	1	1	- 7,90		214,00 ⁽⁵⁾	206,10	
PRT	ANF	8C3411	Seeteufel	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer)	248,00 ⁽¹⁾	277,00	280,80	1,37	3,80	1	1	- 3,80		260,00 ⁽⁴⁾	256,20	
PRT	BFT	AE045W	Roter Thun	Atlantik östlich von 45°W und Mittelmeer	237,66 ⁽¹⁾	57,70	63,30	9,71	5,60	1	1,5	- 8,40		226,84 ⁽⁴⁾	218,44	
PRT	GHL	1N2AB	Schwarzer Heilbutt	I und II (norwegische Gewässer)		0,00							- 11,00	0,00	0,00	11,00
PRT	HAD	1N2AB	Schellfisch	I und II (norwegische Gewässer)	0,00	200,00	64,90						- 458,00	0,00	0,00	458,00
PRT	POK	1N2AB	Seelachs	I und II (norwegische Gewässer)		0,00							- 294,00		0,00	294,00
PRT	RED	51214. (neuer Code 51214D)	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch	V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	896,00 ⁽¹⁾	1 416,00	1 420,00	0,28	4,00	1	1	- 4,00		757,00 ⁽⁴⁾	753,00	
GBR	BET	ATLANT	Großaugenthun	Atlantik		0,00							- 10,00	0,00 ⁽⁴⁾	0,00	10,00
GBR	BLI	245- (neuer Code 24-)	Blauleng	II, IV und V (EU-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	15,00 ⁽³⁾	16,00	33,00	106,25	17,00	1	1	- 17,00		15,00 ⁽⁵⁾	0,00	2,00

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)
GBR	DWS	56789-	Tiefseehaie	V, VI, VII, VIII und IX (EU-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	0,00 ⁽³⁾	18,70	20,00	6,95	1,30	1	1	- 1,30		5,60 ⁽⁵⁾	4,30	
GBR	WHG	2AC4.	Wittling	Ila und IV (EU-Gewässer)	4 317,00 ⁽¹⁾	7 782,00	7 798,10	0,21	16,10	1	1	- 16,10		8 933,00 ⁽⁴⁾	8 916,90	

⁽¹⁾ Quote gemäß der Verordnung (EU) Nr. 53/2010.

⁽²⁾ Quote gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1226/2009.

⁽³⁾ Quote gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1359/2008.

⁽⁴⁾ Quote gemäß der Verordnung (EU) Nr. 57/2011

⁽⁵⁾ Quote gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1225/2010.

⁽⁶⁾ Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zugeteilte Quoten unter Berücksichtigung des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates, von Quotenübertragungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates und/oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1017/2011 DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2011
über ein Fangverbot für Blauen Marlin im Atlantik für Schiffe unter der Flagge Portugals

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates vom 18. Januar 2011 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011)⁽²⁾ sind die Quoten für 2011 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2011 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2011 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt insbesondere sind verboten das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektor für maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 27.1.2011, S. 1.

ANHANG

Nr.	49/T&Q
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand	BUM/ATLANT
Art	Blauer Marlin (<i>Makaira nigricans</i>)
Gebiet	Atlantik
Zeitpunkt	5.9.2011

VERORDNUNG (EU) Nr. 1018/2011 DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2011****über ein Fangverbot für Blauen Wittling in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Frankreichs**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates vom 18. Januar 2011 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011) ⁽²⁾ sind die Quoten für 2011 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2011 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2011 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt insbesondere sind verboten das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektor für maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 27.1.2011, S. 1.

ANHANG

Nr.	48/T&Q
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	WHB/1X14
Art	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)
Gebiet	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)
Zeitpunkt	7.9.2011

VERORDNUNG (EU) Nr. 1019/2011 DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2011
über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIII, IX und X sowie in den EU-Gewässern des
Gebiets CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates vom 18. Januar 2011 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011) ⁽²⁾ sind die Quoten für 2011 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2011 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2011 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt insbesondere sind verboten das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

*Generaldirektor für maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 27.1.2011, S. 1.

ANHANG

Nr.	43/T&Q
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand	PLE/8/3411
Art	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
Gebiet	VIII, IX und X; EU-Gewässer des Gebiets CECAF 34.1.1
Zeitpunkt	13.8.2011

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1020/2011 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2011****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich des Beihilfehöchstbetrags für Marktrücknahmen von Nektarinen und Pfirsichen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 103h in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾ enthalten Bestimmungen für die Anwendung von Krisenmanagement- und -präventionsmaßnahmen für Obst und Gemüse, deren Erzeugung sich im Voraus kaum abschätzen lässt.
- (2) Auf dem Markt können Überschüsse an Obst und Gemüse auftreten, die zu erheblichen Marktstörungen führen können. In diesem Fall können die Krisenmanagement- und -präventionsmaßnahmen auch Marktrücknahmen gemäß Artikel 103c Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und Artikel 75 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 umfassen, mit denen die Erzeugerpreise stabilisiert werden sollen.
- (3) Gemäß Artikel 79 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 sind in Anhang XI der Verordnung die Beihilfehöchstbeträge für Marktrücknahmen der darin genannten Erzeugnisse festgesetzt. Diese Beträge sind so festzusetzen, dass die Marktrücknahmen nicht zu einer permanenten Alternative zum Absatz der Erzeugnisse auf dem Markt werden und zugleich sichergestellt ist, dass die Rücknahmen ein wirksames Krisenmanagement- und -präventionsinstrument bleiben.
- (4) Angesichts der derzeitigen Marktlage bei Pfirsichen und Nektarinen und zur Abfederung der Auswirkungen des plötzlichen Preisrückgangs in diesem Sommer sollten die Beihilfehöchstbeträge für Marktrücknahmen von Nektarinen und Pfirsichen angepasst werden.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die neuen Beihilfehöchstbeträge sollten mit Wirkung vom 19. Juli 2011 angewendet werden, dem Zeitpunkt, zu dem das Ausmaß des Preisrückgangs bei Pfirsichen und Nektarinen deutlich wurde. Diese Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (7) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 19. Juli 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2011

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

„ANHANG XI

Beihilfemaximale Beträge für Marktrücknahmen gemäß Artikel 79 Absatz 1

(EUR/100 kg)

Erzeugnis	Höchstbetrag
Blumenkohl/Karfiol	10,52
Tomaten/Paradeiser	7,25
Äpfel	13,22
Weintrauben	12,03
Aprikosen/Marillen	21,26
Brugnolen und Nektarinen	26,90
Pfirsiche	26,90
Birnen	12,59
Auberginen/Melanzani	5,96
Melonen	6,00
Wassermelonen	6,00
Orangen	21,00
Mandarinen	19,50
Clementinen	19,50
Satsumas	19,50
Zitronen	19,50“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1021/2011 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2011****über Abzüge von den Fangquoten für 2011 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung dieser Bestände im vorangegangenen Jahr**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5,

nach Anhörung der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Fangquoten für das Jahr 2010 wurden mit folgenden Verordnungen festgelegt:

— Verordnung (EG) Nr. 1359/2008 des Rates vom 28. November 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2009 und 2010) ⁽²⁾,

— Verordnung (EG) Nr. 1226/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2010) ⁽³⁾,

— Verordnung (EG) Nr. 1287/2009 des Rates vom 27. November 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2010) ⁽⁴⁾ und

— Verordnung (EU) Nr. 53/2010 des Rates vom 14. Januar 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1359/2008, (EG) Nr. 754/2009, (EG) Nr. 1226/2009 und (EG) Nr. 1287/2009 ⁽⁵⁾.

(2) Die Fangquoten für das Jahr 2011 wurden mit folgenden Verordnungen festgelegt:

— Verordnung (EU) Nr. 1124/2010 des Rates vom 29. November 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2011) ⁽⁶⁾,

— Verordnung (EU) Nr. 1225/2010 des Rates vom 13. Dezember 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für Fischbestände bestimmter Tiefseearten für die Jahre 2011 und 2012 ⁽⁷⁾,

— Verordnung (EU) Nr. 1256/2010 des Rates vom 17. Dezember 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2011) ⁽⁸⁾ und

— Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates vom 18. Januar 2011 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011) ⁽⁹⁾.

(3) Gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission, wenn sie feststellt, dass ein Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat, die künftigen Fangquoten dieses Mitgliedstaats unter Anwendung der im selben Artikel genannten Multiplikationsfaktoren.

(4) Gemäß Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kann die Kommission, wenn eine Kürzung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht an der für den überfischten Bestand zugewiesenen Quote vorgenommen werden kann, weil keine ausreichende Quote mehr verfügbar ist, nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren Quotenabzüge für andere Bestände oder Bestandsgruppen in demselben geografischen Gebiet oder für Bestände oder Bestandsgruppen von gleichem Marktwert vornehmen, für die diesem Mitgliedstaat Quoten zugewiesen wurden.

(5) Einige Mitgliedstaaten haben 2011 keine Quoten für Bestände verfügbar, die sie 2010 überfischte haben. Daher ist es angebracht, Abzüge von den Quoten vorzunehmen, über die diese Mitgliedstaaten für andere Bestände in demselben geografischen Gebiet verfügen, wobei der Anforderung Rechnung getragen werden sollte, dass Rückwürfe in gemischten Fischereien zu vermeiden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 21 vom 26.1.2010, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 343 vom 29.12.2010, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. L 24 vom 27.1.2011, S. 1.

(6) Die betroffenen Mitgliedstaaten wurden zu den geplanten Abzügen konsultiert und haben bestimmte Änderungen vorgeschlagen, die von der Kommission, soweit gerechtfertigt, berücksichtigt werden sollten.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Abzüge sollten unbeschadet der Kürzungen gelten, die gemäß folgenden Rechtsakten bei den Quoten für 2011 vorzunehmen sind:

— Verordnung (EG) Nr. 147/2007 der Kommission vom 15. Februar 2007 zur Anpassung bestimmter Fangquoten für den Zeitraum 2007 bis 2012 gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾,

— Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1016/2011 der Kommission vom 23. September 2011 über Abzüge

von den Fangquoten für 2011 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung dieser Bestände im vorangegangenen Jahr ⁽²⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquoten, die in den Verordnungen (EU) Nr. 1124/2010, (EU) Nr. 1225/2010, (EU) Nr. 1256/2010 und (EU) Nr. 57/2011 für das Jahr 2011 festgelegt sind, werden entsprechend den Angaben im Anhang gekürzt.

Artikel 2

Artikel 1 gilt unbeschadet der Kürzungen, die in den Verordnungen (EG) Nr. 147/2007 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1016/2011 vorgesehen sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2011

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 16.2.2007, S. 10.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Name der Art	Gebietsbezeichnung	Ausgangsquote 2010	Zulässige Anlandungen 2010 (Angepasste Menge insgesamt) ⁽⁴⁾	Fänge 2010 insgesamt	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (%)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in t)	Multiplikationsfaktor 105(2)	Multiplikationsfaktor 105(3)	Abzüge 2011	Ausgangsquote 2011	Angepasste Menge 2011
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
DNK	DGS	03A-C	Dornhai	IIIa (EU-Gewässer)	0,00 ⁽¹⁾	0,00	3,60	n/a	3,60	1	1	- 3,60	0,00	(*)

(*) Abzüge von folgendem Bestand

DNK	COD	03AN	Kabeljau	Skagerrak								- 3,60	3 068,00 ⁽²⁾	3 064,40
FRA	DGS	15X14	Dornhai	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	0,00 ⁽¹⁾	84,00	158,30	88,45	74,30	1	1	- 74,30	0,00	(*)

(*) Abzüge von folgendem Bestand

FRA	LIN	6X14	Leng	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)								- 74,30	2 293,00 ⁽²⁾	2 218,70
FRA	DGS	2AC4-C	Dornhai	Ila und IV (EU-Gewässer)	0,00 ⁽¹⁾	5,00	10,70	114	5,70	1	1	- 5,70	0,00	(*)

(*) Abzüge von folgendem Bestand

FRA	ANF	2AC4-C	Seeteufel	Ila und IV (EU-Gewässer)								- 5,70	70,00 ⁽²⁾	64,30
FRA	DWS	56789-	Tiefseehaie	V, VI, VII, VIII und IX (EU-Gewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern)	0,00 ⁽¹⁾	98,00	131,30	33,98	33,30	1	1	- 33,30	10,17 ⁽³⁾	(*)

(*) Abzüge von folgendem Bestand

FRA	RNG	5B67-	Grenadierfisch	Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer)								- 33,30	2 409,00 ⁽³⁾	2 375,70
-----	-----	-------	----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	---------	-------------------------	----------

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
GBR	FLX	05B-F	Plattfische	Färöer-Gewässer von Vb	204,00 ⁽¹⁾	217,00	252,20	16,22	35,20	1	1	- 35,20	0,00	(*)

(*) Abzüge von folgendem Bestand

GBR	PLE	561214	Scholle	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)								- 35,20	408,00 ⁽²⁾	372,80
-----	-----	--------	---------	---	--	--	--	--	--	--	--	---------	-----------------------	--------

⁽¹⁾ Quote gemäß Verordnung (EU) Nr. 53/2010.

⁽²⁾ Quote gemäß Verordnung (EU) Nr. 57/2011.

⁽³⁾ Quote gemäß Verordnung (EU) Nr. 1225/2010.

⁽⁴⁾ Mengen, über die ein Mitgliedstaat entsprechend den einschlägigen Verordnungen über Fangmöglichkeiten nach Berücksichtigung aller Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59), Quotenübertragungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3) und/oder Neuzuteilungen und Abzügen gemäß Artikel 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verfügt.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1022/2011 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2011

zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Cyclanilid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 und Artikel 78 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Wirkstoff Cyclanilid wurde für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 2011 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽²⁾ aufgenommen.
- (2) Damit Antragsteller ihre Anträge ausarbeiten können und die Kommission diese Anträge bewerten und eine Entscheidung darüber treffen kann, wurde diese Aufnahme mit der Richtlinie 2010/77/EU der Kommission vom 10. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich des Ablaufs der Fristen für die Aufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I ⁽³⁾ bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.
- (3) Gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wurde dieser Stoff in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe ⁽⁴⁾ aufgenommen und gilt als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt.
- (4) Bei der Kommission sind jedoch keine Anträge für den betroffenen Wirkstoff eingegangen, und die Frist für die Vorlage solcher Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 zur Festlegung des Verfahrens für die erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe ⁽⁵⁾ ist abgelaufen.

- (5) Folglich sollte die Genehmigung für diesen Wirkstoff nicht erneuert werden und er sollte aus Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 mit Wirkung ab dem Datum gestrichen werden, an dem seine Genehmigung ausgelaufen wäre, wenn sie nicht durch die Richtlinie 2010/77/EU verlängert worden wäre.
- (6) Den Mitgliedstaaten sollte der für die Aufhebung von Zulassungen für Cyclanilid enthaltende Pflanzenschutzmittel erforderliche Zeitraum gewährt werden.
- (7) Die vorliegende Verordnung steht der Einreichung eines Antrags für diesen Stoff gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht entgegen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Nichterneuerung der Genehmigung**

Die Genehmigung für den Wirkstoff Cyclanilid wird nicht erneuert.

*Artikel 2***Übergangsbestimmungen**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zulassungen für Cyclanilid enthaltende Pflanzenschutzmittel spätestens am 30. April 2012 aufgehoben werden.

*Artikel 3***Schonfristen**

Jede von einem Mitgliedstaat für Cyclanilid enthaltende Pflanzenschutzmittel gewährte Schonfrist endet spätestens am 31. Oktober 2012 für Verkauf und Vertrieb sowie spätestens am 31. Oktober 2013 für die Entsorgung, Lagerung und Verwendung bestehender Lagerbestände.

*Artikel 4***Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011**

Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 322 vom 8.12.2010, S. 10.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2011

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Zeile 21 von Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (*)	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„21	Cyclanilid CAS-Nr. 113136-77-9 CIPAC-Nr. 586	Nicht verfügbar	960 g/kg	1. November 2001	31. Oktober 2011	Nur Anwendungen als Wachstumsregler dürfen zugelassen werden. Der Höchstgehalt der Verunreinigung 2,4-Dichloranilin (2,4-DCA) im hergestellten Wirkstoff sollte sich auf 1 g/kg belaufen. Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 29. Juni 2001.“

(*) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation der Wirkstoffe sind in den betreffenden Prüfungsberichten enthalten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1023/2011 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2011****zur Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens für die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Buchstaben a, d und j in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann die Kommission beschließen, von den Mitgliedstaaten zugelassenen Einrichtungen, die hinreichende Garantien bieten, zu erlauben, Verträge über die Lagerhaltung für das von ihnen vermarktete Olivenöl zu schließen, wenn in bestimmten Regionen der Europäischen Union eine schwer wiegende Marktstörung auftritt.
- (2) In Spanien liegt der während des Zeitraums gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 der Kommission vom 20. August 2008 mit gemeinsamen Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽²⁾ festgestellte durchschnittliche Marktpreis für natives Olivenöl unter dem in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Betrag. Die Aussicht auf eine gute Ernte und die Akkumulation von Beständen in Spanien führen zu einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, das Druck auf die Preise für natives Olivenöl ausübt und eine ernste Störung des spanischen Marktes verursacht. Spanien ist der wichtigste Olivenölherzeuger und Preisführer in der Europäischen Union. Wegen der hohen gegenseitigen Abhängigkeit auf dem Olivenölmarkt in der Europäischen Union besteht die Gefahr, dass die schwere Störung des spanischen Marktes auf alle Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten übergreift.
- (3) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann eine Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl gewährt werden und setzt die Kommission die Beihilfe im Voraus oder im Wege von Ausschreibungsverfahren fest.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 wurden gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der Beihilferegelung für die private Lagerhaltung festgelegt. Gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung ist ein Ausschreibungsverfahren gemäß den in Artikel 9 derselben Verordnung vorgesehenen Modalitäten und Bedingungen zu eröffnen.
- (5) Die Gesamtmenge, für die eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt werden kann, ist in einer Höhe festzusetzen, die der Marktanalyse zufolge zur Stabilisierung des Marktes beitragen würde.
- (6) Zur Erleichterung der Verwaltungs- und Kontrollarbeit, die sich aus den Vertragsabschlüssen ergibt, sind die Erzeugnismengen festzusetzen, auf die sich ein Angebot mindestens beziehen muss.
- (7) Es ist eine Sicherheit festzusetzen, um zu gewährleisten, dass die Lagerhalter ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und die Maßnahme die gewünschte Wirkung auf den Markt hat.
- (8) In Anbetracht der Entwicklung der Marktlage im laufenden Wirtschaftsjahr und der Vorausschätzungen für das folgende Wirtschaftsjahr sollte die Kommission beschließen können, die Dauer der laufenden Verträge zu kürzen und die Höhe der Beihilfe entsprechend anzupassen. Diese Möglichkeit ist gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 in den Vertrag aufzunehmen.
- (9) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 ist die Frist festzusetzen, innerhalb deren die Mitgliedstaaten die gültigen Angebote an die Kommission zu übermitteln haben.
- (10) Um plötzlichen Preisrückgängen vorzubeugen, unverzüglich auf die außergewöhnliche Marktlage zu reagieren und eine effiziente Verwaltung dieser Maßnahme zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (11) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

1. Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der Höhe der in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehenen Beihilfe für die private Lagerhaltung von nativem Olivenöl gemäß der Definition in Anhang XVI Nummer 1 Buchstabe b der genannten Verordnung eröffnet.

2. Die Gesamtmenge, für die eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt werden kann, beträgt 100 000 Tonnen.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 223 vom 21.8.2008, S. 3.

*Artikel 2***Geltende Vorschriften**

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gilt die Verordnung (EG) Nr. 826/2008.

*Artikel 3***Einreichung von Angeboten**

1. Der Teilzeitraum, in dem Angebote für die erste Teilausschreibung eingereicht werden dürfen, beginnt am 19. Oktober 2011 und endet am 25. Oktober 2011 um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Der Teilzeitraum, in dem Angebote für die zweite Teilausschreibung eingereicht werden dürfen, beginnt am ersten Arbeitstag nach Ablauf des vorangegangenen Teilzeitraums und endet am 8. November 2011 um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

2. Die Angebote betreffen eine Lagerzeit von 180 Tagen.

3. Jedes Angebot betrifft eine Menge von mindestens 50 Tonnen.

4. Beteiligt sich ein Marktteilnehmer an einer Teilausschreibung für mehrere Güteklassen oder für Ölbehälter, die sich an verschiedenen Standorten befinden, so reicht er für jeden Einzelfall ein eigenes Angebot ein.

5. Angebote können nur in Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Malta, Portugal und Slowenien eingereicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2011

*Artikel 4***Sicherheiten**

Der Bieter leistet für jede unter das Angebot fallende Tonne Olivenöl eine Sicherheit in Höhe von 50 EUR.

*Artikel 5***Kürzung der Vertragsdauer**

Je nach Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Olivenölmarktes kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 195 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 beschließen, die Dauer der laufenden Verträge zu kürzen und den Beihilfebetrag entsprechend anzupassen. Der Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger muss einen Hinweis auf diese Möglichkeit enthalten.

*Artikel 6***Mitteilung der Angebote an die Kommission**

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen 24 Stunden nach Ablauf jedes Ausschreibungsteilzeitraums gemäß Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gesondert alle gültigen Angebote mit.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Vizepräsident

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1024/2011 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2011****zur 159. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 5. Oktober 2011 beschlossen, eine

natürliche Person in seine Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, aufzunehmen.

- (3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend aktualisiert werden.
- (4) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, muss diese Verordnung sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EC) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Unter „Natürliche Personen“ wird der folgende Eintrag angefügt:

- (a) „Ibrahim Awwad Ibrahim Ali **Al-Badri Al-Samarrai** (auch: **a**) Dr. Ibrahim 'Awwad Ibrahim 'Ali al-Badri al-Samarrai',
b) Ibrahim 'Awad Ibrahim al-Badri al-Samarrai, c) Ibrahim 'Awad Ibrahim al-Samarra'i, d) Dr. Ibrahim Awwad Ibrahim al-Samarra'i, e) Abu Du'a, f) Abu Duaa', g) Dr. Ibrahim, h) Abu Bakr al-Baghdadi al-Husayni al-Quraishi, i) Abu Bakr al-Baghdadi. Titel: Dr. Anschrift: Irak. Geburtsdatum: 1971. Geburtsort: Samarra, Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Weitere Angaben: a) Führer von Al-Qaida in Irak. b) derzeitiger Aufenthaltsort: Irak; c) verantwortlich für Management und Leitung großangelegter AQI-Operationen d) bekannt unter seinem Kriegsnamen (Abu Du'a, Abu Duaa'). Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 5.10.2011.“
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1025/2011 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2011****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
José Manuel SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	58,3
	EC	36,3
	MA	42,3
	MK	53,8
	ZA	35,6
	ZZ	45,3
0707 00 05	AL	65,0
	MK	64,2
	TR	132,0
	ZZ	87,1
0709 90 70	EC	33,4
	TR	112,1
	ZZ	72,8
0805 50 10	AR	59,3
	BR	38,2
	CL	60,5
	TR	72,0
	UY	56,8
	ZA	73,7
	ZZ	60,1
0806 10 10	BR	170,5
	CL	79,6
	MK	85,4
	TR	118,4
	ZA	56,1
	ZZ	102,0
0808 10 80	AR	61,9
	CL	69,6
	CN	79,2
	NZ	115,8
	US	82,8
	ZA	115,4
	ZZ	87,5
0808 20 50	CL	85,4
	CN	49,2
	TR	133,7
	ZZ	89,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1026/2011 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2011****zur Festsetzung der ab dem 16. Oktober 2011 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002, ex 1005, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, und ex 1007, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Dieser Zoll darf jedoch den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls gemäß Absatz 1 desselben Artikels für die dort genannten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise festgestellt.

- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002 00, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90 zugrunde zu legende Preis der nach der Methode in Artikel 5 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.

- (4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 16. Oktober 2011 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 16. Oktober 2011 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der in Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5.

ANHANG I

Ab dem 16. Oktober 2011 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	ROGGEN	0,00
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	0,00
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Union geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen am Mittelmeer oder Schwarzen Meer entladen wird,
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

30.9.2011-13.10.2011

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen ⁽¹⁾	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität ⁽²⁾	Hartweizen niedriger Qualität ⁽³⁾
Börsennotierungen	Minnéapolis	Chicago	—	—	—
Notierung	259,12	178,57	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	360,44	350,44	330,44
Golf-Prämie	—	16,96	—	—	—
Prämie/Große Seen	23,04	—	—	—	—

⁽¹⁾ Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).⁽²⁾ Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).⁽³⁾ Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 18,96 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 53,14 EUR/t

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS 2011/687/GASP DES RATES

vom 14. Oktober 2011

zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo ⁽¹⁾, EULEX KOSOVO

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 und Artikel 43 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 4. Februar 2008 die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP ⁽²⁾ angenommen.
- (2) Am 9. Juni 2009 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2009/445/GASP ⁽³⁾ angenommen, durch die die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP dahingehend geändert wurde, dass der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag erhöht wurde, um die Kosten der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (im Folgenden „EULEX KOSOVO“) bis zum Ende der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP zu decken.
- (3) Am 8. Juni 2010 hat der Rat den Beschluss 2010/322/GASP ⁽⁴⁾ angenommen, mit dem die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP geändert und ihre Geltungsdauer um einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 14. Juni 2012 verlängert und der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag bis 14. Oktober 2010 festgelegt wurde.
- (4) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EULEX KOSOVO bis zum 14. Oktober 2011, der im Beschluss 2010/619/GASP vom 15. Oktober 2010 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO ⁽⁵⁾ vorgesehen ist, sollte den Zeitraum bis zum 14. Dezember 2011 abdecken.
- (5) EULEX KOSOVO wird in einer Lage durchgeführt, die sich möglicherweise verschlechtern und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 21 des Vertrags abträglich sein könnte.

- (6) Die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten von EULEX KOSOVO bis zum 14. Oktober 2010 beläuft sich auf 265 000 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EULEX KOSOVO vom 15. Oktober 2010 bis zum 14. Dezember 2011 beläuft sich auf 165 000 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für EULEX KOSOVO für den darauf folgenden Zeitraum wird durch den Rat festgelegt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Oktober 2011.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DOWGIELEWICZ

⁽¹⁾ Im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 11.6.2009, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 11.6.2010, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 16.10.2010, S. 19.

BESCHLUSS EULEX KOSOVO/1/2011 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**vom 14. Oktober 2011****zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo ⁽¹⁾, EULEX KOSOVO**

(2011/688/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden „PSK“) im Einklang mit Artikel 38 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Am 8. Juni 2010 hat der Rat den Beschluss 2010/322/GASP ⁽³⁾ angenommen, mit dem die Dauer der EULEX KOSOVO bis zum 14. Juni 2012 verlängert wird.
- (3) Mit dem Beschluss 2010/431/GASP vom 27. Juli 2010 ⁽⁴⁾ hat das PSK auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hohe Vertreterin“) Herrn Xavier BOUT DE MARNHAC

mit Wirkung vom 15. Oktober 2010 zum Missionsleiter der EULEX KOSOVO ernannt. Der genannte Beschluss gilt bis zum 14. Oktober 2011.

- (4) Am 23. September 2011 hat die Hohe Vertreterin vorgeschlagen, das Mandat von Herrn Xavier BOUT DE MARNHAC als Missionsleiter der EULEX KOSOVO bis zum 14. Juni 2012 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Xavier BOUT DE MARNHAC als Missionsleiter der EULEX KOSOVO wird bis zum 14. Juni 2012 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Oktober 2011.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees**Der Vorsitzende*

O. SKOOG

⁽¹⁾ Im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 11.6.2010, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 4.8.2010, S. 10.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2011**

über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 7105)

(Nur der spanische, der dänische, der deutsche, der griechische, der englische, der italienische, der maltesische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

(2011/689/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

(4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, vom EGFL und vom ELER nicht finanziert werden kann.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

(5) Die Beträge, die nicht zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, des EGFL und des ELER anerkannt werden, sind anzugeben. Dabei bleiben Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt.

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(6) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht.

(1) Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt ihnen schließlich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

(7) Der vorliegende Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofs in Rechts-sachen ziehen wird, die am 30. April 2011 noch anhängig waren und Rechtsfragen betreffen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind —

(2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(3) Nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, des EGFL oder des ELER erklärten Ausgaben werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2011

Für die Kommission
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission

ANHANG

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
HAUSHALTSPOSTEN 6701									
AT	Finanzaudit — Überschrei- tung	2006	Überschreitung der finanziellen Obergrenzen	PUNKTU- ELL		EUR	- 1 303 515,38	0,00	- 1 303 515,38
					INSGESAMT (AT)	EUR	- 1 303 515,38	0,00	- 1 303 515,38
CY	Direktzahlungen	2006	Nichtanwendung von Sanktionen	PUNKTU- ELL		CYP	- 284 123,39	0,00	- 284 123,39
CY	Direktzahlungen	2006	Mängel beim LPIS (System zur Identifizierung land- wirtschaftlicher Parzellen) und bei Vor-Ort-Kontrol- len	PUNKTU- ELL		CYP	- 757 074,89	0,00	- 757 074,89
CY	Produktionsentkoppelte Di- rektzahlung (Regelung für die einheitliche Flächenzah- lung — SAPS)	2007	Mängel beim LPIS und bei Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTU- ELL		EUR	- 1 808 329,75	0,00	- 1 808 329,75
CY	Produktionsentkoppelte Di- rektzahlung (Regelung für die einheitliche Flächenzah- lung — SAPS)	2007	Nichtanwendung von Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 582 030,50	0,00	- 582 030,50
CY	Entkoppelte Direktbeihilfen	2008	Mängel beim LPIS und bei Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTU- ELL		EUR	- 1 656 910,66	0,00	- 1 656 910,66
CY	Entkoppelte Direktbeihilfen	2008	Nichtanwendung von Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 666 122,62	0,00	- 666 122,62
CY	Entkoppelte Direktbeihilfen	2009	Mängel beim LPIS-GIS (System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen/geografische Informa- tionssysteme)	PUNKTU- ELL		EUR	- 1 474 495,53	0,00	- 1 474 495,53
					INSGESAMT (CY)	CYP	- 1 041 198,28	0,00	- 1 041 198,28
					INSGESAMT (CY)	EUR	- 6 187 889,06	0,00	- 6 187 889,06
DE	Rechnungsabschluss	2008	Wahrscheinlichster Fehler, bekannter Fehler	PUNKTU- ELL		EUR	- 949 205,00	0,00	- 949 205,00
DE	Obst und Gemüse — Opera- tionelle Programme	2008	Nichtzuschussfähige Kosten in drei Erzeugerorgani- sationen	PUNKTU- ELL		EUR	- 846 668,37	0,00	- 846 668,37
					INSGESAMT (DE)	EUR	- 1 795 873,37	0,00	- 1 795 873,37

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
DK	Entkoppelte Direktbeihilfen	2006	Berichtigung für stillgelegte Flächen, nicht bewirtschaftete Flächen, Dauerweiden	PAUSCHAL	5,00 %	DKK	- 33 186 833,89	0,00	- 33 186 833,89
DK	Entkoppelte Direktbeihilfen	2006	Mängel beim LPIS-GIS, Sanktionen, Toleranz bei Gegenkontrollen, Zufallsstichprobe bei der Analyse der Referenzparzellen	PUNKTU- ELL		DKK	- 38 993 246,83	0,00	- 38 993 246,83
DK	Direktzahlungen	2007	Berichtigung für stillgelegte Flächen, nicht bewirtschaftete Flächen, Dauerweiden	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 4 935 369,61	0,00	- 4 935 369,61
DK	Andere Direktbeihilfen — Energiepflanzen	2007	Mängel beim LPIS-GIS, Sanktionen, Toleranz bei Gegenkontrollen, Zufallsstichprobe bei der Analyse der Referenzparzellen	PUNKTU- ELL		EUR	- 9 726,04	0,00	- 9 726,04
DK	Direktzahlungen	2007	Mängel beim LPIS-GIS, Sanktionen, Toleranz bei Gegenkontrollen, Zufallsstichprobe bei der Analyse der Referenzparzellen	PUNKTU- ELL		EUR	- 5 669 895,79	0,00	- 5 669 895,79
DK	Ansprüche	2006	Mangelnde Kontrolle des Betriebsinhaber-Status von Landeigentümern	PAUSCHAL	5,00 %	DKK	- 3 744,13	- 557,28	- 3 186,85
DK	Ansprüche	2006	Nichtlandwirtschaftliche Nutzung angemeldeter Flächen	PAUSCHAL	2,00 %	DKK	- 19 696,62	- 19 696,62	0,00
DK	Ansprüche	2007	Folge der punktuellen Berichtigung im Rahmen der Untersuchung AA/2006/05/DK	PUNKTU- ELL		EUR	0,00	- 369,71	369,71
DK	Ansprüche	2007	Mängel bei der Überprüfung des Betriebsinhaber-Status bei Verkäufen mit einer privatrechtlichen Vertragsklausel	PUNKTU- ELL		EUR	- 80 459,15	0,00	- 80 459,15
DK	Ansprüche	2007	Mangelnde Kontrolle des Betriebsinhaber-Status von Landeigentümern	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 181 248,40	- 26 735,94	- 154 512,46
DK	Ansprüche	2007	Nichtlandwirtschaftliche Nutzung angemeldeter Flächen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 147 389,20	- 147 389,20	0,00
DK	Ansprüche	2008	Mängel bei der Überprüfung des Betriebsinhaber-Status bei Verkäufen mit einer privatrechtlichen Vertragsklausel	PUNKTU- ELL		EUR	- 80 483,98	0,00	- 80 483,98
DK	Ansprüche	2008	Mangelnde Kontrolle des Betriebsinhaber-Status von Landeigentümern	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 178 999,72	0,00	- 178 999,72
DK	Ansprüche	2008	Nichtlandwirtschaftliche Nutzung angemeldeter Flächen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 142 037,56	0,00	- 142 037,56

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
DK	Ansprüche	2009	Mängel bei der Überprüfung des Betriebsinhaber-Status bei Verkäufen mit einer privatrechtlichen Vertragsklausel	PUNKTU- ELL		EUR	- 80 417,10	0,00	- 80 417,10
DK	Ansprüche	2009	Mangelnde Kontrolle des Betriebsinhaber-Status von Landeigentümern	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 160 151,14	0,00	- 160 151,14
DK	Ansprüche	2009	Nichtlandwirtschaftliche Nutzung angemeldeter Flächen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 131 624,35	0,00	- 131 624,35
DK	Ansprüche	2010	Mängel bei der Überprüfung des Betriebsinhaber-Status bei Verkäufen mit einer privatrechtlichen Vertragsklausel	PUNKTU- ELL		EUR	- 80 598,58	0,00	- 80 598,58
DK	Ansprüche	2010	Mangelnde Kontrolle des Betriebsinhaber-Status von Landeigentümern	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 173 759,98	0,00	- 173 759,98
DK	Ansprüche	2010	Nichtlandwirtschaftliche Nutzung angemeldeter Flächen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 281 759,83	0,00	- 281 759,83
DK	Finanzaudit — Überschreitung	2008	Überschreitung der finanziellen Obergrenze	PUNKTU- ELL		EUR	- 1 500,20	- 1 353,02	- 147,18
DK	Finanzaudit — Zahlungsverzug und Zahlungsfristen	2008	Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	PUNKTU- ELL		EUR	- 329 708,43	- 329 708,43	0,00
					INSGESAMT (DK)	DKK	- 72 203 521,47	- 20 253,90	- 72 183 267,57
					INSGESAMT (DK)	EUR	- 12 665 129,06	- 505 556,30	- 12 159 572,76
ES	Rechnungsabschluss — EGFL	2005	Außenstände	PUNKTU- ELL		EUR	- 277 219,89	0,00	- 277 219,89
ES	Rechnungsabschluss — EGFL	2005	Finanzfehler — Finanzfehler, nicht eingezogen	PUNKTU- ELL		EUR	- 76 518,03	0,00	- 76 518,03
ES	Rechnungsabschluss — EGFL	2005	Finanzfehler — wahrscheinlichster Fehler	PUNKTU- ELL		EUR	- 103 605,08	0,00	- 103 605,08
ES	Rechnungsabschluss — EGFL	2006	Finanzfehler — wahrscheinlichster Fehler	PUNKTU- ELL		EUR	- 113 321,70	0,00	- 113 321,70
					INSGESAMT (ES)	EUR	- 570 664,70	0,00	- 570 664,70

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
FI	Entkoppelte Direktbeihilfen	2007	Nicht ordnungsgemäße Anwendung von Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 10 268,39	0,00	- 10 268,39
FI	Entkoppelte Direktbeihilfen	2007	Mängel beim LPIS-GIS für die Region Lappland	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 188 478,74	0,00	- 188 478,74
FI	Zusätzliche Beihilfebeträge	2007	Mängel beim LPIS-GIS für die Region Lappland	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 4 661,37	0,00	- 4 661,37
FI	Andere Direktbeihilfen — Energiepflanzen	2007	Mängel beim LPIS-GIS für die Region Lappland	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 242,40	0,00	- 242,40
FI	Entkoppelte Direktbeihilfen	2008	Nicht ordnungsgemäße Anwendung von Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 8 285,31	0,00	- 8 285,31
FI	Entkoppelte Direktbeihilfen	2008	Nicht eingezogene Beträge aus unterschiedlichen Jahren	PUNKTU- ELL		EUR	- 14 577,20	0,00	- 14 577,20
FI	Andere Direktbeihilfen — Energiepflanzen	2008	Mängel beim LPIS-GIS für die Region Lappland	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 171,75	0,00	- 171,75
FI	Entkoppelte Direktbeihilfen	2008	Mängel beim LPIS-GIS für die Region Lappland	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 186 113,92	0,00	- 186 113,92
FI	Zusätzliche Beihilfebeträge	2008	Mängel beim LPIS-GIS für die Region Lappland	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 5 698,74	0,00	- 5 698,74
FI	Entkoppelte Direktbeihilfen	2009	Nicht eingezogene Beträge aus unterschiedlichen Jahren	PUNKTU- ELL		EUR	- 43 442,18	0,00	- 43 442,18
FI	Andere Direktbeihilfen — Energiepflanzen	2009	Mängel beim LPIS-GIS für die Region Lappland	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 26,97	0,00	- 26,97
FI	Entkoppelte Direktbeihilfen	2009	Mängel beim LPIS-GIS für die Region Lappland	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 2,95	0,00	- 2,95
FI	Ansprüche	2007	Aktivierung von Ansprüchen für Gemüsegärten	PUNKTU- ELL		EUR	- 134 535,85	0,00	- 134 535,85
FI	Ansprüche	2007	Nichteinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge nach der Aktualisierung der Parzellen	PUNKTU- ELL		EUR	- 208 560,32	0,00	- 208 560,32
FI	Ansprüche	2007	Überzahlungen bei Referenzbeträgen für die Zucker- rübenherzeugung	PUNKTU- ELL		EUR	- 10 112,98	0,00	- 10 112,98
FI	Ansprüche	2008	Aktivierung von Ansprüchen für Gemüsegärten	PUNKTU- ELL		EUR	- 106 422,80	0,00	- 106 422,80
FI	Ansprüche	2008	Nichteinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge nach der Aktualisierung der Parzellen	PUNKTU- ELL		EUR	- 38 963,06	0,00	- 38 963,06

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
FI	Ansprüche	2008	Überzahlungen bei Referenzbeträgen für die Zucker- rübenerzeugung	PUNKTU- ELL		EUR	- 10 092,45	0,00	- 10 092,45
FI	Ansprüche	2009	Überzahlungen bei Referenzbeträgen für die Zucker- rübenerzeugung	PUNKTU- ELL		EUR	- 10 117,45	0,00	- 10 117,45
FI	Ansprüche	2010	Überzahlungen bei Referenzbeträgen für die Zucker- rübenerzeugung	PUNKTU- ELL		EUR	- 10 135,57	0,00	- 10 135,57
					INSGESAMT (FI)	EUR	- 990 910,38	0,00	- 990 910,38
GB	Ansprüche	2006	Mängel bei der Überprüfung neuer Betriebsinhaber (Nordirland)	PAUSCHAL	10,00 %	GBP	- 614 431,29	- 307 215,65	- 307 215,64
GB	Ansprüche	2006	Inkorrekte Zuteilungen aus der nationalen Reserve in der Kategorie Investoren (Nordirland)	PAUSCHAL	10,00 %	GBP	- 712 321,41	- 356 160,71	- 356 160,70
GB	Ansprüche	2006	Inkorrekte Kürzung für die nationale Reserve (Nord- irland)	PUNKTU- ELL		GBP	- 100 767,54	0,00	- 100 767,54
GB	Ansprüche	2006	Inkorrekte Kürzung für die nationale Reserve (Schottland)	PUNKTU- ELL		GBP	- 216 419,91	0,00	- 216 419,91
GB	Ansprüche	2006	Inkorrekte Kürzung für die nationale Reserve (Wa- les)	PUNKTU- ELL		GBP	- 97 813,25	0,00	- 97 813,25
GB	Ansprüche	2007	Mängel bei der Überprüfung neuer Betriebsinhaber (Nordirland)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 900 088,77	- 450 044,39	- 450 044,38
GB	Ansprüche	2007	Inkorrekte Zuteilungen aus der nationalen Reserve in der Kategorie Investoren (Nordirland)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 1 037 875,96	- 518 937,98	- 518 937,98
GB	Ansprüche	2007	Inkorrekte Kürzung für die nationale Reserve (Nord- irland)	PUNKTU- ELL		EUR	- 147 022,79	0,00	- 147 022,79
GB	Ansprüche	2007	Inkorrekte Kürzung für die nationale Reserve (Schottland)	PUNKTU- ELL		EUR	- 317 354,51	0,00	- 317 354,51
GB	Ansprüche	2007	Inkorrekte Kürzung für die nationale Reserve (Wa- les)	PUNKTU- ELL		EUR	- 145 427,65	0,00	- 145 427,65
GB	Ansprüche	2007	Überschreitung der regionalen Obergrenze (Nord- irland)	PUNKTU- ELL		EUR	- 321 536,36	0,00	- 321 536,36

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Ansprüche	2008	Mängel bei der Überprüfung neuer Betriebsinhaber (Nordirland)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 896 459,38	0,00	- 896 459,38
GB	Ansprüche	2008	Inkorrekte Zuteilungen aus der nationalen Reserve in der Kategorie Investoren (Nordirland)	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 1 033 690,98	0,00	- 1 033 690,98
GB	Ansprüche	2008	Inkorrekte Kürzung für die nationale Reserve (Schottland)	PUNKTU- ELL		EUR	- 317 354,51	0,00	- 317 354,51
GB	Ansprüche	2008	Inkorrekte Kürzung für die nationale Reserve (Wales)	PUNKTU- ELL		EUR	- 140 080,83	0,00	- 140 080,83
GB	Ansprüche	2008	Inkorrekte Kürzung für die nationale Reserve (Nordirland)	PUNKTU- ELL		EUR	- 146 429,96	0,00	- 146 429,96
GB	Ansprüche	2008	Überschreitung der regionalen Obergrenze (Nordirland)	PUNKTU- ELL		EUR	- 292 441,14	0,00	- 292 441,14
					INSGESAMT (GB)	GBP	- 1 741 753,40	- 663 376,36	- 1 078 377,04
					INSGESAMT (GB)	EUR	- 5 695 762,84	- 968 982,37	- 4 726 780,47
GR	Ansprüche	2007	Nichtberücksichtigte Futterfläche (Schaferzeuger)	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 11 191 152,98	- 7 020 040,97	- 4 171 112,01
GR	Ansprüche	2007	Falsche Berechnung der Obergrenze des regionalen Durchschnitts	PUNKTU- ELL		EUR	- 2 951 138,27	0,00	- 2 951 138,27
GR	Ansprüche	2007	Kriterien hinsichtlich der nationalen Reserve	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 10 460 620,42	- 10 460 620,42	0,00
GR	Ansprüche	2007	Erstattung aufgrund der Verringerung der risikobehafteten Gesamtheit mit einer pauschalen Berichtigung von 10 % im Rahmen der Untersuchung AA/2007/006	PUNKTU- ELL		EUR	0,00	- 295 113,83	295 113,83
GR	Wein — Destillation	2004	Mängel bei den Schlüsselkontrollen, Mängel bei der Einrichtung einer Weinbaukartei und Zugang dazu	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 252 757,14	0,00	- 252 757,14
GR	Wein — Most	2004	Mängel bei den Schlüsselkontrollen, Mängel bei der Einrichtung einer Weinbaukartei und Zugang dazu	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 341 649,98	0,00	- 341 649,98
GR	Wein — andere Destillation	2004	Mängel bei den Schlüsselkontrollen, Mängel bei der Einrichtung einer Weinbaukartei und Zugang dazu	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 28 978,93	0,00	- 28 978,93

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GR	Wein — Umstrukturierung	2004	Mängel bei den Schlüsselkontrollen, Mängel bei der Einrichtung einer Weinbaukartei und Zugang dazu	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 713 964,37	0,00	- 713 964,37
GR	Wein — Umstrukturierung	2005	Mängel bei den Schlüsselkontrollen, Mängel bei der Einrichtung einer Weinbaukartei und Zugang dazu	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 695 736,36	0,00	- 695 736,36
GR	Wein — Destillation	2005	Mängel bei den Schlüsselkontrollen, Mängel bei der Einrichtung einer Weinbaukartei und Zugang dazu	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 471 948,20	0,00	- 471 948,20
GR	Wein — Most	2005	Mängel bei den Schlüsselkontrollen, Mängel bei der Einrichtung einer Weinbaukartei und Zugang dazu	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 371 061,43	0,00	- 371 061,43
GR	Wein — andere Destillation	2005	Mängel bei den Schlüsselkontrollen, Mängel bei der Einrichtung einer Weinbaukartei und Zugang dazu	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 41 646,07	0,00	- 41 646,07
					INSGESAM (GR)	EUR	- 27 520 654,16	- 17 775 775,22	- 9 744 878,94
IT	Produktionsentkoppelte Direktzahlung (Regelung für die einheitliche Flächenzahlung — SAPS)	2008	Mängel beim LPIS-GIS und bei der Berechnung von Sanktionen im Antragsjahr 2007 unter Berücksichtigung der bis 30.6.2011 erstatteten Beträge nach LPIS-Aktualisierung	PUNKTU- ELL		EUR	- 6 626 678,98	0,00	- 6 626 678,98
IT	Rechnungsabschluss — EGFL	2005	Nicht gezahlter Betrag im Jahresabschluss	PUNKTU- ELL		EUR	- 67 178,23	0,00	- 67 178,23
IT	Milch — Quoten	2005	Verspätete Kontrollen — Region Abruzzo	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 1 433 721,00	0,00	- 1 433 721,00
IT	Milch — Quoten	2005	Verspätete Kontrollen — Region Lazio	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 9 201,00	0,00	- 9 201,00
IT	Milch — Quoten	2005	Verspätete Kontrollen — Region Lazio	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 14 238 138,00	0,00	- 14 238 138,00
IT	Milch — Quoten	2005	Verspätete Kontrollen — Region Marche	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 739 456,00	0,00	- 739 456,00
IT	Milch — Quoten	2005	Verspätete Kontrollen — Region Puglia	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 10 869 023,00	0,00	- 10 869 023,00
IT	Milch — Quoten	2005	Verspätete Kontrollen — Region Sardegna	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 1 501 436,00	0,00	- 1 501 436,00
IT	Milch — Quoten	2006	Verspätete Kontrollen — Region Abruzzo	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 2 647 097,00	0,00	- 2 647 097,00

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
IT	Milch — Quoten	2006	Verspätete Kontrollen — Region Calabria	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 916 827,00	0,00	- 916 827,00
IT	Milch — Quoten	2006	Verspätete Kontrollen — Region Friuli Venezia Giulia	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 1 603 613,00	0,00	- 1 603 613,00
IT	Milch — Quoten	2006	Verspätete Kontrollen — Region Lazio	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 12 955 974,00	0,00	- 12 955 974,00
IT	Milch — Quoten	2006	Verspätete Kontrollen — Region Puglia	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 5 214 971,00	0,00	- 5 214 971,00
IT	Milch — Quoten	2006	Verspätete Kontrollen — Region Sardegn	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 3 592 277,00	0,00	- 3 592 277,00
IT	Milch — Quoten	2006	Verspätete Kontrollen — Region Valle D'Aosta	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 212 754,00	0,00	- 212 754,00
IT	Milch — Quoten	2007	Verspätete Kontrollen — Region Calabria	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 845 921,00	0,00	- 845 921,00
IT	Milch — Quoten	2007	Verspätete Kontrollen — Region Friuli Venezia Giulia	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 3 708 423,00	0,00	- 3 708 423,00
IT	Milch — Quoten	2007	Verspätete Kontrollen — Region Marche	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 661 562,00	0,00	- 661 562,00
IT	Milch — Quoten	2007	Verspätete Kontrollen — Region Puglia	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 9 761 988,00	0,00	- 9 761 988,00
					INSGESAMT (IT)	EUR	- 77 606 239,21	0,00	- 77 606 239,21
MT	Andere Direktbeihilfen — Direktzahlungen	2007	Mängel beim LPIS-GIS	PUNKTU- ELL		EUR	- 24 934,28	0,00	- 24 934,28
MT	Rechnungsabschluss — EGFL	2007	Unregelmäßigkeiten/Außenstände	PUNKTU- ELL		EUR	- 38 922,70	0,00	- 38 922,70
					INSGESAMT (MT)	EUR	- 63 856,98	0,00	- 63 856,98
NL	Ansprüche	2007	Nichtberücksichtigte Futterfläche — Betriebsinhaber, die keine Erhebungsdaten vorgelegt haben	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 196 376,29	- 928,45	- 195 447,84
NL	Ansprüche	2007	Überschreitung der nationalen Obergrenze	PUNKTU- ELL		EUR	- 1 400 132,00	0,00	- 1 400 132,00
NL	Ansprüche	2007	Gleichzeitige Gewährung von Referenzbeträgen aus der nationalen Reserve in verschiedenen Kategorien	PUNKTU- ELL		EUR	- 6 164,44	- 29,15	- 6 135,29
NL	Ansprüche	2007	Systematischer Fehler bei der Berechnung für Flachs und Hanf	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 7 732,46	- 36,56	- 7 695,90

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
NL	Ansprüche	2008	Nichtberücksichtigte Futterfläche — Betriebsinhaber, die keine Erhebungsdaten vorgelegt haben	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 196 376,29	0,00	- 196 376,29
NL	Ansprüche	2008	Gleichzeitige Gewährung von Referenzbeträgen aus der nationalen Reserve in verschiedenen Kategorien	PUNKTU- ELL		EUR	- 6 982,28	0,00	- 6 982,28
NL	Ansprüche	2008	Systematischer Fehler bei der Berechnung für Flachs und Hanf	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 7 732,46	0,00	- 7 732,46
NL	Ansprüche	2009	Nichtberücksichtigte Futterfläche — Betriebsinhaber, die keine Erhebungsdaten vorgelegt haben	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 196 376,29	0,00	- 196 376,29
NL	Ansprüche	2009	Gleichzeitige Gewährung von Referenzbeträgen aus der nationalen Reserve in verschiedenen Kategorien	PUNKTU- ELL		EUR	- 6 982,28	0,00	- 6 982,28
NL	Ansprüche	2009	Systematischer Fehler bei der Berechnung für Flachs und Hanf	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 7 732,46	0,00	- 7 732,46
NL	Ansprüche	2010	Nichtberücksichtigte Futterfläche — Betriebsinhaber, die keine Erhebungsdaten vorgelegt haben	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 196 376,29	0,00	- 196 376,29
NL	Ansprüche	2010	Gleichzeitige Gewährung von Referenzbeträgen aus der nationalen Reserve in verschiedenen Kategorien	PUNKTU- ELL		EUR	- 6 681,11	0,00	- 6 681,11
NL	Ansprüche	2010	Systematischer Fehler bei der Berechnung für Flachs und Hanf	PAUSCHAL	5,00 %	EUR	- 7 732,46	0,00	- 7 732,46
					INSGESAMT (NL)	EUR	- 2 243 377,11	- 994,16	- 2 242 382,95
PT	Rechnungsabschluss — EGFL	2007	Finanzielle Fehler in der EGFL-InVeKoS-Gesamtheit	PUNKTU- ELL		EUR	- 179 421,00	0,00	- 179 421,00
PT	Obst und Gemüse — Verarbeitung von Tomaten	2007	Mängel bei der Überprüfung des Verarbeitungsertrags	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 674 661,75	0,00	- 674 661,75
PT	Obst und Gemüse — Verarbeitung von Tomaten	2008	Mängel bei der Überprüfung des Verarbeitungsertrags	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 2 974,43	0,00	- 2 974,43
PT	Ländliche Entwicklung, EAGFL (2000-2006) — flächenbezogene Maßnahmen	2006	Mängel beim Umfang der Vor-Ort-Kontrollen für Agrarumweltmaßnahmen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 1 412 286,78	- 1 412 286,78	0,00
PT	Ländliche Entwicklung, EAGFL (2000-2006) — flächenbezogene Maßnahmen	2006	Mängel beim Umfang der Vor-Ort-Kontrollen in benachteiligten Gebieten	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 1 323 588,00	- 1 323 588,00	0,00

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
PT	Ländliche Entwicklung, EAGFL (2000-2006) — flächenbezogene Maßnahmen	2006	Verspätete Anwendung des Sanktionssystems und des Wiedereinziehungsverfahrens bei Aufforstungsmaßnahmen	PUNKTU- ELL		EUR	- 157 547,00	0,00	- 157 547,00
PT	Ländliche Entwicklung, EAGFL (2000-2006) — flächenbezogene Maßnahmen	2007	Mängel beim Umfang der Vor-Ort-Kontrollen für Agrarumweltmaßnahmen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 46 042,43	- 46 042,43	0,00
PT	Ländliche Entwicklung, EAGFL (2000-2006) — flächenbezogene Maßnahmen	2007	Mängel beim Umfang der Vor-Ort-Kontrollen in benachteiligten Gebieten	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 40 691,34	- 40 691,34	0,00
					INSGESAMT (PT)	EUR	- 3 837 212,73	- 2 822 608,55	- 1 014 604,18
SE	Direktzahlungen	2006	Mängel beim LPIS-GIS, Mängel bei Verwaltungskontrollen und Sanktionen	PUNKTU- ELL		SEK	- 223 191 203,03	0,00	- 223 191 203,03
SE	Ländliche Entwicklung, EAGFL (2000-2006) — Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	2006	Mängel beim LPIS-GIS, Mängel bei Verwaltungskontrollen und Sanktionen	PUNKTU- ELL		SEK	- 145 546,50	0,00	- 145 546,50
SE	Ländliche Entwicklung, EAGFL (2000-2006) — flächenbezogene Maßnahmen	2006	Mängel beim LPIS-GIS, Mängel bei Verwaltungskontrollen und Sanktionen	PUNKTU- ELL		SEK	- 18 707 318,95	0,00	- 18 707 318,95
SE	Ländliche Entwicklung, EAGFL (2000-2006) — nicht flächenbezogene Maßnahmen	2006	Mängel beim LPIS-GIS, Mängel bei Verwaltungskontrollen und Sanktionen	PUNKTU- ELL		SEK	- 23 524,74	0,00	- 23 524,74
SE	Entkoppelte Direktbeihilfen	2007	Mängel beim LPIS-GIS, Mängel bei Verwaltungskontrollen und Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 23 916 240,00	0,00	- 23 916 240,00
SE	Entkoppelte Direktbeihilfen	2008	Mängel beim LPIS-GIS, Mängel bei Verwaltungskontrollen und Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 22 173 168,00	0,00	- 22 173 168,00
					INSGESAMT (SE)	SEK	- 242 067 593,22	0,00	- 242 067 593,22
					INSGESAMT (SE)	EUR	- 46 089 408,00	0,00	- 46 089 408,00
					INSGESAMT 6701	CYP	- 1 041 198,28	0,00	- 1 041 198,28

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
					INSGESAMT 6701	DKK	- 72 203 521,47	- 20 253,90	- 72 183 267,57
					INSGESAMT 6701	GBP	- 1 741 753,40	- 663 376,36	- 1 078 377,04
					INSGESAMT 6701	SEK	- 242 067 593,22	0,00	- 242 067 593,22
					INSGESAMT 6701	EUR	- 186 570 492,99	- 22 073 916,60	- 164 496 576,39

HAUSHALTSPOSTEN 6500

CY	Ländliche Entwicklung — Übergangsinstrument	2006	Mängel beim LPIS und bei Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTU- ELL		EUR	- 887 611,15	0,00	- 887 611,15
CY	Ländliche Entwicklung — Übergangsinstrument	2006	Nichtanwendung von Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 333 112,47	0,00	- 333 112,47
CY	Ländliche Entwicklung — Übergangsinstrument	2007	Mängel beim LPIS und bei Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTU- ELL		EUR	- 420 652,93	0,00	- 420 652,93
CY	Ländliche Entwicklung — Übergangsinstrument	2007	Nichtanwendung von Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 135 391,70	0,00	- 135 391,70
					INSGESAMT (CY)	EUR	- 1 776 768,25	0,00	- 1 776 768,25
MT	Ländliche Entwicklung — Übergangsinstrument	2007	Mängel beim LPIS-GIS	PUNKTU- ELL		EUR	- 196 874,70	0,00	- 196 874,70
					INSGESAMT (MT)	EUR	- 196 874,70	0,00	- 196 874,70
PL	Rechnungsabschluss	2006	Wesentlicher Fehler in der Gesamtheit	PUNKTU- ELL		EUR	- 454 236,65	0,00	- 454 236,65
PL	Ländliche Entwicklung — Übergangsinstrument	2007	Maßnahme E (benachteiligte Gebiete) — Mängel im Sanktionssystem zur guten landwirtschaftlichen Praxis	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 5 324 873,00	- 5 324 873,00	0,00
PL	Ländliche Entwicklung — Übergangsinstrument	2007	Maßnahme F (Agrarumweltmaßnahmen) — Mängel im Sanktionssystem zur guten landwirtschaftlichen Praxis	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 2 011 045,00	- 2 011 045,00	0,00
PL	Ländliche Entwicklung — Übergangsinstrument	2005	Maßnahme H (Aufforstung) — Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten unter 20 ha	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 40 254,00	- 20 127,00	- 20 127,00

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
PL	Ländliche Entwicklung — Übergangsinstrument	2006	Maßnahme H (Aufforstung) — Fehlende Umweltver- träglichkeitsprüfung bei Projekten unter 20 ha	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 197 006,00	- 98 503,00	- 98 503,00
PL	Ländliche Entwicklung — Übergangsinstrument	2007	Maßnahme H (Aufforstung) — Fehlende Umweltver- träglichkeitsprüfung bei Projekten unter 20 ha	PAUSCHAL	10,00 %	EUR	- 164 908,00	- 82 454,00	- 82 454,00
					INSGESAMT (PL)	EUR	- 8 192 322,65	- 7 537 002,00	- 655 320,65
					INSGESAMT 6500	EUR	- 10 165 965,60	- 7 537 002,00	- 2 628 963,60

HAUSHALTSPOSTEN 6711

CY	Entwicklung ELER, Schwer- punkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2008	Mängel beim LPIS und bei Vor-Ort-Kontrollen	PUNKTU- ELL		EUR	- 582 867,03	0,00	- 582 867,03
CY	Entwicklung ELER, Schwer- punkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2008	Nichtanwendung von Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 234 328,21	0,00	- 234 328,21
CY	Entwicklung ELER, Schwer- punkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2009	Mängel beim LPIS-GIS	PUNKTU- ELL		EUR	- 184 341,03	0,00	- 184 341,03
					INSGESAMT (CY)	EUR	- 1 001 536,27	0,00	- 1 001 536,27
DE	Rechnungsabschluss	2008	Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle bei der EGFL-Nicht-InVeKoS-Gesamtheit	PUNKTU- ELL		EUR	- 696 861,00	0,00	- 696 861,00
					INSGESAMT (DE)	EUR	- 696 861,00	0,00	- 696 861,00
IT	Entwicklung ELER, Schwer- punkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2007	Mängel beim LPIS-GIS und bei der Berechnung von Sanktionen im Antragsjahr 2007 unter Berücksich- tigung der bis 30.6.2011 erstatteten Beträge nach LPIS-Aktualisierung	PUNKTU- ELL		EUR	- 980 405,64	0,00	- 980 405,64

MS	Maßnahme	Haus- halts- jahr	Grund	Art	%	Wäh- rung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
					INSGESAMT (IT)	EUR	- 980 405,64	0,00	- 980 405,64
PT	Rechnungsabschluss	2007	Finanzielle Fehler in der EGFL-Nicht-InVeKoS-Gesamtheit — wahrscheinlichster Fehler	PUNKTU- ELL		EUR	- 151 837,24	0,00	- 151 837,24
PT	Rechnungsabschluss	2007	Finanzielle Fehler in der EGFL-Nicht-InVeKoS-Gesamtheit — wahrscheinlichster Fehler	PUNKTU- ELL		EUR	- 69 343,67	0,00	- 69 343,67
PT	Entwicklung ELER, Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2007	Mängel beim Umfang der Vor-Ort-Kontrollen für Agrarumweltmaßnahmen	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 381 557,00	0,00	- 381 557,00
PT	Entwicklung ELER, Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2007	Mängel beim Umfang der Vor-Ort-Kontrollen in benachteiligten Gebieten	PAUSCHAL	2,00 %	EUR	- 116 522,00	0,00	- 116 522,00
					INSGESAMT (PT)	EUR	- 719 259,91	0,00	- 719 259,91
SE	Entwicklung ELER, Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2007	Mängel beim LPIS-GIS, Verwaltungskontrollen und Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 1 985 365,00	0,00	- 1 985 365,00
SE	Entwicklung ELER, Schwerpunkt 2 (2007-2013, flächenbezogene Maßnahmen)	2008	Mängel beim LPIS-GIS, Verwaltungskontrollen und Sanktionen	PUNKTU- ELL		EUR	- 1 316 185,00	0,00	- 1 316 185,00
					INSGESAMT (SE)	EUR	- 3 301 550,00	0,00	- 3 301 550,00
					INSGESAMT 6711	EUR	- 6 699 612,82	0,00	- 6 699 612,82

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2011

zur Änderung und Berichtigung des Anhangs des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 7167)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/690/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 vierter Unterabsatz und Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 96/23/EG werden Kontrollmaßnahmen für die in ihrem Anhang I genannten Stoffe und Rückstandsgruppen erlassen. Gemäß der Richtlinie 96/23/EG ist Voraussetzung für die Aufnahme oder den Verbleib auf den Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Richtlinie fallende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen dürfen, dass das betreffende Drittland einen Plan mit den von ihm gewährten Garantien hinsichtlich der Überwachung der im Anhang der genannten Richtlinie aufgeführten Rückstandsgruppen und Stoffe vorlegt. Diese Pläne müssen nach Aufforderung der Kommission auf den neuesten Stand gebracht werden, insbesondere, wenn dies aufgrund bestimmter Kontrollen erforderlich ist.
- (2) Mit dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission⁽²⁾ werden die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG von bestimmten Ländern, die im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführt sind, vorgelegten Pläne („die Pläne“) für die in der Liste genannten Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs genehmigt. Mit dem Beschluss 2011/163/EU wurde die Entscheidung 2004/432/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne⁽³⁾ aufgehoben und ersetzt.
- (3) In Anbetracht der von bestimmten Drittländern kürzlich vorgelegten Pläne und zusätzlicher Informationen, die die Kommission erhalten hat, sollte die im Beschluss 2011/163/EU enthaltene Liste der Drittländer, aus denen

die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 96/23/EG bestimmte Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen dürfen („die Liste“), aktualisiert werden.

- (4) Belize wird derzeit in der Liste mit Einträgen für Aquakultur und Honig geführt. Belize hat jedoch keinen Plan gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt. Daher sollte Belize von der Liste gestrichen werden.
- (5) Ghana hat der Kommission einen Plan für Honig vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Ghana sollte daher mit einem Eintrag für Honig in die Liste aufgenommen werden.
- (6) Indien hat mittlerweile Maßnahmen ergriffen, um die Mängel in seinem Rückstandsüberwachungsplan für Honig zu beheben. Das Drittland hat einen verbesserten Rückstandsüberwachungsplan für Honig vorgelegt, und die akzeptable Durchführung des Plans wurde bei einer Überprüfung durch die Kommission bestätigt. Daher sollte Indien in der Liste auch einen Eintrag für Honig erhalten.
- (7) Madagaskar hat der Kommission einen Plan für Honig vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Daher sollte Madagaskar in der Liste auch einen Eintrag für Honig erhalten.
- (8) Mauritius hat in der Liste derzeit einen Eintrag für Geflügel, der allerdings mit einem Verweis auf Fußnote 2 des Anhangs des Beschlusses 2011/163/EU versehen ist. Mit dieser Fußnote werden die Einfuhren auf die Einfuhren aus solchen Drittländern beschränkt, die gemäß Artikel 2 des genannten Beschlusses ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind. Mauritius hat jedoch die erforderlichen Garantien für den Plan für Geflügel nicht erbracht. Daher sollte der Eintrag dieses Drittlandes für Geflügel von der Liste gestrichen werden.
- (9) Die Türkei hat der Kommission einen Plan für Eier vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Daher sollte die Türkei in der Liste auch einen Eintrag für Eier erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 30.4.2004, S. 44.

- (10) Singapur hat in der Liste derzeit einen Eintrag für Aquakultur, der allerdings mit einem Verweis auf Fußnote 2 des Anhangs des Beschlusses 2011/163/EU versehen ist. Im Anhang der Entscheidung 2004/432/EG, geändert durch den Beschluss 2010/327/EU der Kommission⁽¹⁾ ist jedoch kein solcher Verweis auf Fußnote 2 aufgeführt, da für Singapur bereits ein Plan für Aquakultur genehmigt wurde. Der Kommission sind seit Genehmigung dieses Plans keine Änderungen mitgeteilt worden. Daher sollte der Eintrag für dieses Drittland geändert und der Verweis auf die Fußnote für die Einfuhr von Aquakulturerzeugnissen gestrichen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Korrektur des Eintrags für Singapur rückwirkend ab dem 15. März 2011 gelten, dem Geltungsbeginn des Beschlusses 2011/163/EU, ab dem der Fehler im Eintrag für Singapur bestand. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind entsprechend unterrichtet worden und dem Kenntnisstand der Kommission zufolge sind keine Störungen im Einfuhrverkehr aufgetreten.
- (11) Der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2011.

Die Änderung des Eintrags für Singapur gilt jedoch ab dem 15. März 2011.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2011

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 12.6.2010, S. 5.

ANHANG

„ANHANG

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
AD	Andorra	X	X		X								
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X	X ⁽¹⁾					
AL	Albanien		X				X		X				
AR	Argentinien	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X		X		X	X			X	X	X
BA	Bosnien und Herzegowina						X						
BD	Bangladesch						X						
BN	Brunei Darussalam						X						
BR	Brasilien	X			X	X	X						X
BW	Botsuana	X			X							X	
BY	Belarus				X ⁽²⁾		X	X	X				
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CL	Chile	X	X ⁽³⁾	X		X	X	X			X		X
CM	Kamerun												X
CN	China					X	X		X	X			X
CO	Kolumbien						X						
CR	Costa Rica						X						

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
CU	Kuba						X						X
CW	Curaçao							X ⁽⁴⁾					
EC	Ecuador						X						
ET	Äthiopien												X
FK	Falklandinseln	X	X										
FO	Färöer						X						
GH	Ghana												X
GL	Grönland		X								X	X	
GT	Guatemala						X						X
HK	Hongkong					X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾						
HN	Honduras						X						
HR	Kroatien	X	X	X	X ⁽²⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
ID	Indonesien						X						
IL	Israel					X	X	X	X			X	X
IN	Indien						X		X				X
IS	Island	X	X	X	X		X	X				X ⁽⁴⁾	
IR	Iran						X						
JM	Jamaika						X						X
JP	Japan						X						
KG	Kirgisistan												X

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
KR	Republik Korea						X						
LK	Sri Lanka						X						
MA	Marokko						X						
MD	Republik Moldau												X
ME	Montenegro	X	X	X		X	X		X				X
MG	Madagaskar						X						X
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (²)	X	X	X		X	X	X	X		X		X
MU	Mauritius						X						
MX	Mexiko				X		X		X				X
MY	Malaysia					X (³)	X						
MZ	Mosambik						X						
NA	Namibia	X	X								X	X	
NC	Neukaledonien	X					X				X	X	X
NI	Nicaragua						X						X
NZ	Neuseeland	X	X		X		X	X			X	X	X
PA	Panama						X						
PE	Peru					X	X						
PF	Französisch Polynesien												X
PH	Philippinen						X						
PN	Pitcairninsele												X

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
PY	Paraguay	X											
RS	Serbien ⁽⁶⁾	X	X	X	X ⁽²⁾	X	X	X	X		X		X
RU	Russland	X	X	X		X		X	X			X ⁽⁷⁾	X
SA	Saudi-Arabien						X						
SG	Singapur	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾		X ⁽⁴⁾	X	X ⁽⁴⁾					
SM	San Marino	X		X									X
SR	Suriname						X						
SV	El Salvador												X
SX	Sint Maarten							X ⁽⁴⁾					
SZ	Swasiland	X											
TH	Thailand					X	X						X
TN	Tunesien					X	X				X		
TR	Türkei					X	X	X	X				X
TW	Tadschikistan						X						X
TZ	Tansania						X						X
UA	Ukraine					X	X	X	X				X
UG	Uganda						X						X
US	Vereinigte Staaten	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X	X			X		X
VE	Venezuela						X						

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
VN	Vietnam						X						
YT	Mayotte						X						
ZA	Südafrika										X	X	
ZM	Sambia												X
ZW	Simbabwe						X					X	

(1) Nur Kamelmilch.

(2) Ausfuhr lebender Schlachtequiden in die Union (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

(3) Nur Schafe.

(4) Drittländer gemäß Artikel 2, die ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind.

(5) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.

(6) Ohne Kosovo, das zurzeit unter internationaler Verwaltung nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 steht.

(7) Nur Rentiere aus den Regionen Murmansk und Yamalo-Nenets.“

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE